

Neuer Straftatbestand mit drastischen Konsequenzen

Die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und ihre Folgen für Sozialarbeitende und Betroffene

Text: Kriso Basel, Forum für kritische Soziale Arbeit | Bild: Luc-François Georgi

Bei der linken Euphorie um die deutliche Ablehnung der Durchsetzungsinitiative im Februar dieses Jahres ging beinahe vergessen, dass nun die schweizweite Umsetzung der 2010 angenommenen Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016 anstand. Mittlerweile ist sie Tatsache. Die neuen Regelungen haben eine massive Verschärfung der Rechtsprechung für ausländische Mitmenschen zur Folge. Eine begründete Stellungnahme der Kriso.

Seit 1. Oktober 2016 wird neben dem Betrug auch der unrechtmässige Sozialhilfebezug als neue Straftat ins Bundesrecht aufgenommen (Art. 148a StGB). Für Ausländerinnen und Ausländer bedeutet das, dass bereits bei einer Verurteilung wegen unrechtmässigem Bezug in leichten Fällen die Ausweisung geprüft wird.

Die Adressatinnen und Adressaten der Sozialhilfe trifft der neue Straftatbestand des unrechtmässigen Sozialhilfebezuges am stärksten. Bereits bisher ist der Sozialhilfebezug stigmatisiert. Mit dem neuen Straftatbestand wird nicht nur die Rechtsgleichheit ignoriert, dieses Gesetz verdächtigt und kriminalisiert vorsätzlich eine grosse Zahl von Menschen. Wer Sozialhilfe bezieht, muss befürchten, schon bei geringem Fehlverhalten unverhältnismässig stark bestraft zu werden. Sozialhilfebeziehende ohne Schweizer Pass leben mit der ständigen Angst vor einer Ausschaffung.

Durch die neuen Gesetzesbestimmungen werden auch die Sozialarbeitenden in ihren Aufgabenbereichen tangiert. Ein Verschweigen (Bsp. unvollständige Angaben) durch die Adressatinnen oder Adressaten kann ausreichend sein, damit das Verhalten als Delikt gilt. Die Umsetzung hat damit drastische Konsequenzen für das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitenden und ihren Adressatinnen und Adressaten. Die Regelungen der Ausschaffungsinitiative stellen sich nicht nur stark gegen die ethischen und theoretischen

Grundlagen der Sozialen Arbeit, auch der Konflikt zwischen den Zielen der Sozialen Arbeit und dem öffentlichen Interesse wird zusätzlich verschärft.

Für Parteilichkeit und Verständigung: Analyse des doppelten Mandats

Das doppelte Mandat der Sozialen Arbeit wird mehrheitlich unzureichend als die

Ambivalenz der intersubjektiven und subjektiven Perspektive beschrieben. Auf der einen Seite als administrativ und rechtspflegerisch (Kontrolle) und der anderen Seite als beratend und bildend (Hilfe). Diese Betrachtung soll folgend durch weitere essenzielle Gedanken ergänzt werden. Die Soziale Arbeit hat ihr Handeln ethisch zu begründen. Dies weil sie zielgerichtet



und strategisch handelt und somit Wertvorstellungen in ihre Ziele impliziert. Zudem muss die Soziale Arbeit gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft über ihr Handeln ablegen. Dies führt zur Herausforderung für die Soziale Arbeit, Erklärungen abzugeben, die ihr Handeln im Sinne der Adressatinnen und Adressaten oder der Öffentlichkeit argumentativ stützt.

Hier zeigt sich der Kampf im Zwiespalt des doppelten Mandats. Die Soziale Arbeit muss sich die auf der einen Seite des doppelten Mandats vorhandene Macht und Geldverteilung (Interventionsebene, strategisch) so zunutze machen, dass sie die Adressatinnen und Adressaten in möglichst hohem Masse befähigt, sich autonom zu äussern und eigenständig zu handeln. Das bedeutet, sie muss eine Verständigung zwischen Sozialarbeitenden und Adressatinnen und Adressaten ermöglichen, damit eine Sättigung der Kommunikation stattfinden kann. Sobald eine Adressatin oder ein Adressat nur bestimmte Aussagen macht – im Bewusstsein, wenn sie oder er auf eine bestimmte Art und Weise handelt, bekommt sie oder er mehr Leistungen –, unterdrückt dies im Diskurs vorhandene Bedürfnisse und Anliegen

Kritische Soziale Arbeit

Ein Ort für unabhängiges Denken

Das Forum für kritische Soziale Arbeit (Kriso) bietet eine Möglichkeit zur praktischen Umsetzung einer kritischen Haltung. Unser professionelles Berufsverständnis lässt sich nicht mit den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, beispielsweise der Zunahme sozialer Ungleichheit, Armut, Arbeitslosigkeit und der Behandlung dieser Themen mit einer neoliberalen Politik sowie der Ökonomisierung gesellschaftlicher Lebensbereiche, vereinbaren. Zur Entstehung beigetragen hat zudem eine vermehrte Unzufriedenheit über die Entwicklungstendenzen in der Praxis und Bildung der Sozialen Arbeit. Aufgrund dessen haben sich Studierende und Berufstätige aus der Sozialen Arbeit und anderen Bereichen in diesem Forum organisiert und einen Ort geschaffen, um unabhängig kritisch und fachlich Themen der Sozialen Arbeit zu behandeln. Aus dieser Auseinandersetzung soll eine fachlich fundierte Haltung entstehen und mittels öffentlicher Veranstaltungen, schriftlicher Stellungnahmen und Aktionen politisiert werden. Um bestehende Strukturen zu nutzen, vernetzt sich die Kriso mit Bewegungen, welche Themen der Sozialen Arbeit bereits aufgenommen haben, und beteiligt und unterstützt sie bei ihrer Weiterentwicklung. Die Kriso Basel ist neben der nationalen Vernetzung regional organisiert und besteht seit Oktober 2015.

Bei Interesse freuen wir uns über eine Nachricht: basel@kriso.ch

und erzeugt eine Latenz (Verstecktheit) in der Sprache. Alfred Lorenzer (1973) nennt dies Desymbolisierung der Sprache. Denn die im Sozialisierungsprozess erlernte Sprachsymbolik der Adressatinnen und Adressaten passt nicht mit der allgemein akzeptierten Sprachsymbolik zusammen. Wenn Kinder beispielsweise in der Schule lügen müssen, dann ist schon einiges schiefgegangen. So entstehen gesellschaftliche, durch Gesetze institutionalisierte Neurosen, und sie verzerren die Kommunikation. Das doppelte Mandat sowie die Sanktionierungsmethoden stellen sich einer erwünschten diskursiven Sättigung entgegen, welche notwendig wäre, um die eigentliche Problem- und Ursachenlage zum Vorschein zu bringen sowie die verzerrte Kommunikation wahrnehmbar zu machen, um sie dann kritisch zu hinterfragen. Geschieht dies nicht, befindet sich die Entwicklung im Hilfeprozess in der Zusammenarbeit mit den Adressatinnen und Adressaten in einem neurotischen Zustand und ist illusionär.

Die Ambivalenz des doppelten Mandats muss immer im Fokus bleiben. Die Lösung zum Umgang mit diesem Problem vom doppelten Mandat besteht darin, dass das strategische Handeln auf die Verständigung und das Ziel bezogen wird.

Soziale Arbeit in der Verantwortung

Es ist davon auszugehen, dass Sozialdienste vermehrt Strafanzeigen einreichen müssen. Entscheidend wird sein, wie Kantone und Gemeinden die Meldepflicht im kantonalen Sozialhilfegesetz verankern. Mit der Meldepflicht kommt es zwangsweise zu einem Strafverfahren und kann so zur Einleitung eines Ausschaffungsverfahrens führen. Die Sozialarbeitenden werden durch die Ausschaffungsinitiative zu Handlangern der Justiz und in Bezug auf die Fallarbeit in ihrer Fachlichkeit, durch die Pflicht bei Verdacht Anzeige zu erstatten, deskreditiert. Das Ausschaffungsgesetz verhärtet die ambivalente Zuständigkeit der Sozialen Arbeit und verwandelt die Sozialhilfe mehr und mehr in einen bürokratischen Systemautomatismus, der mit den eigentlichen Aufgaben Sozialer Arbeit – der Ermöglichung von Teilhabe und Emanzipation – nichts mehr zu tun hat.

Eine Ausschaffung löst keine Probleme, sondern verschiebt sie bloss. Somit widerspricht sie diametral dem Zweck Sozialer Arbeit, zur Lösungsfindung beizutragen. Eine Ausschaffung als Strafe für einen unrechtmässigen Sozialhilfebezug ist völlig absurd. Nicht zu vergessen die menschlichen Tragödien, Traumas und den Schmerz

für Angehörige, welche eine Ausschaffung auslösen kann.

Aus Perspektive der Kriso Basel schöpft die Soziale Arbeit ihre Existenzberechtigung aus der Bekämpfung der ökonomischen Unterdrückung der Menschen. Sie beweist und belegt die Abhängigkeit und die Kausalität der Ökonomie auf die Verelendung der Leute. Sie steht auf der Seite der ökonomisch Schwachen. Dieser parteiliche Einsatz für die durch das System Benachteiligten muss wieder vermehrt in den Fokus der Sozialen Arbeit rücken.

Es gilt deshalb, Bündnisse kritischer Sozialarbeitenden zu bilden und perfide genau die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative in den Kantonen zu beobachten. Der Fokus in der Sozialberatung muss vermehrt darauf gelegt werden, den Adressatinnen und Adressaten die Angst/Unsicherheit zu nehmen (z. B. durch ein Merkblatt, das bei einer Konsultation erklärt, allenfalls übersetzt wird). Unentgeltliche Ombudsstellen und unabhängige Fachstellen sind zu fördern, auch in ländlichen Gebieten. Es gilt, Bewusstsein zu schaffen, die Thematik zu skandalisieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Kriso Basel fordert Sozialarbeitende zu zivilem Ungehorsam auf, sich gegen die Meldepflicht und in jedem Fall gegen Ausschaffungen einzusetzen und alles zu tun, um diese zu verhindern.

Der ausführliche Text ist zu finden auf www.kriso.ch. Wir nehmen gerne Rückmeldungen und Rückfragen entgegen: basel@kriso.ch

Quellen

SKOS (2016). Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016. http://skos.ch/uploads/media/2016_Ausschaffungsinitiative-Umsetzung_01.pdf (Abgerufen am 15. August 2016)

Lorenzer, Alfred (1973). Über den Gegenstand der Psychoanalyse oder: Sprache und Interaktion. Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main

Ausschaffungsinitiative

Die Positionen von AvenirSocial

Seit Anfang Oktober müssen Sozialarbeitende im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative möglicherweise öfters Strafanzeige wegen Betrug oder unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe gegen KlientInnen einreichen und damit eine neue Verantwortung mit weitreichenden Folgen übernehmen. Glücklicherweise müssen die Gerichte in ihren Entscheiden die Folgen einer Ausschaffung berücksichtigen und in Härtefällen auf eine solche verzichten.

Hier die wichtigsten Positionen von AvenirSocial zu dieser neuen Sachlage:

- Für AvenirSocial besteht die *Hauptaufgabe der Sozialarbeitenden* darin, die Interessen der von ihnen begleiteten KlientInnen zu verteidigen und darauf zu achten, dass deren Rechte gewahrt werden.
- Die Ausschaffung von Personen stellt eine der schwersten Formen von Sanktionen im Sozialhilfebereich dar. AvenirSocial weist erneut auf seine *Vorbehalte gegen eine im Grundsatz disziplinierende und kontrollierende Sozialhilfe* hin.¹
- *Präventionsmassnahmen*: Die KlientInnen der Sozialhilfe müssen systematisch darüber informiert werden, welche möglichen Folgen Betrug und unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe haben können. Diese Information muss an das (insbesondere schriftliche) Begriffsvermögen der KlientInnen angepasst werden.
- *Keine Diskriminierung*: Mehrere Studien zeigen, dass hinsichtlich der Sanktionen im Sozialhilfebereich diskriminierende Praktiken festzustellen sind.² Es ist zu befürchten, dass die Umsetzung der Initiative diese noch weiter verstärken wird. Es ist deshalb dringend notwendig, die Sozialarbeitenden für diese Fragen zu sensibilisieren³ und Massnahmen einzuführen, die darauf abzielen, solche Praktiken zu verhindern (doppeltes Controlling, Qualitätsmanagement usw.).
- *Ausbildung und Kompetenzen*: AvenirSocial ruft dazu auf, die Grundbildung und die Weiterbildung der Sozialarbeitenden im Bereich der neuen Gesetzesbestimmungen zu verstärken. Es versteht sich von selbst, dass nur Personal mit einer tertiären Ausbildung in der Lage ist, die Komplexität dieser Dilemmasituationen gemäss den professionellen Grundsätzen und Werten zu bewältigen.
- *Institutionelle Regelungen*: Innerhalb der Sozialdienste ist es von zentraler Bedeutung, dass die Umsetzung des neuen Gesetzes mit den Mitarbeitenden diskutiert wird. Zudem muss im Sozialdienst klar festgelegt sein, wer die Anzeige einreicht. Damit die für die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden und KlientInnen der Sozialhilfe zentrale Vertrauensbeziehung erhalten bleibt, empfiehlt AvenirSocial, dass die Anzeige von der Leitung des entsprechenden Sozialdienstes eingereicht

wird. Dies verhindert auch eine Ungleichbehandlung innerhalb der Dienste.

- *Kantonale Gesetzgebung*: Es ist wichtig, dass die Kantone Regelungen einführen, welche die Möglichkeit, und nicht die Pflicht, einer Anzeige für die Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes vorsehen. Das Bundesrecht zur Initiative sieht diesbezüglich keine Anzeigepflicht für Sozialarbeitende vor. Es obliegt den Kantonen, gesetzliche Bestimmungen zu diesem Thema zu erlassen (oder nicht). AvenirSocial wird sich bei den Kantonen dafür einsetzen, dass der Handlungsspielraum der Sozialarbeitenden sichergestellt ist.
- Bezüglich des *Datenschutzes* muss der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Abwägung der Interessen auch bei der Datenübermittlung zwischen staatlichen Dienststellen, insbesondere zwischen den Sozialdiensten und den Migrationsämtern, gewährleistet werden. Es ist insbesondere nötig, dass die KlientInnen darüber informiert werden, wenn Daten, die sie betreffen, an andere staatliche Dienststellen weitergegeben werden.⁴ Bei der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen müssen die in der Verfassung festgeschriebenen Verfahrensrechte gewährleistet sein.
- *Folgen eines Anzeigeverfahrens*: Die Auswirkungen auf die Familie und die Kinder müssen berücksichtigt werden. Insbesondere gilt es, das übergeordnete Interesse des Kindes gemäss Artikel 3 des 1997 von der Schweiz ratifizierte Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu achten.

AvenirSocial wird sich auch weiterhin gegen Mechanismen einsetzen, die ausschliesslich gegenüber ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz angewendet werden und die zu einer doppelten Bestrafung führen. AvenirSocial

Fussnoten

- 1 Siehe dazu «Sanktionen in der Sozialhilfe: Die Position von AvenirSocial», März 2014.
- 2 Muslimische Männer oder Männer, die als Muslime wahrgenommen werden, werden beispielsweise häufiger und strenger sanktioniert als Frauen oder Männer, die nicht einer solchen Religion zugeordnet werden. Siehe dazu Honegger Manuela, *Beyond the silence: institutional racism, social welfare and swiss citizenship*, Universität Lausanne, Sozial- und politikwissenschaftliche Fakultät, Passy, F. (dir.), S. 349, 2013.
- 3 Beispielsweise mit dem Leitfaden zur Diskriminierung, der von AvenirSocial zusammen mit der Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes erarbeitet wurde: «Rassistische Diskriminierung: Ein Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit», AvenirSocial, 2016.
- 4 Siehe insbesondere «Datenschutz in der Sozialen Arbeit: Eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten», AvenirSocial, Januar 2014.